

1210 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI.GP.**13. 3. 1969****Regierungsvorlage****AGREEMENT ON THE
RESCUE OF ASTRONAUTS,
THE RETURN
OF ASTRONAUTS AND
THE RETURN OF
OBJECTS LAUNCHED
INTO OUTER SPACE**

The Contracting Parties,
 Noting the great importance
 of the Treaty on Principles
 Governing the Activities of
 States in the Exploration and
 Use of Outer Space, including
 the Moon and Other Celestial
 Bodies, which calls for the
 rendering of all possible assis-
 tance to astronauts in the
 event of accident, distress or
 emergency landing, the prompt
 and safe return of astronauts,
 and the return of objects
 launched into outer space,

Desiring to develop and give
 further concrete expression to
 these duties,

Wishing to promote inter-
 national co-operation in the
 peaceful exploration and use of
 outer space,

Prompted by sentiments of
 humanity,

Have agreed on the follow-
 ing:

Article 1

Each Contracting Party
 which receives information or

**ACCORD SUR LE SAUVE-
TAGE DES ASTRONAU-
TES, LE RETOUR DES
ASTRONAUTES ET LA
RESTITUTION DES OB-
JETS LANCES DANS
L'ESPACE EXTRA-ATMO-
SPHERIQUE**

Les Parties contractantes,
 Notant l'importance con-
 sidérable du Traité sur les
 principes régissant les activités
 des Etats en matière d'explora-
 tion et d'utilisation de l'espace
 extra-atmosphérique, y compris
 la Lune et les autres corps
 célestes, qui prévoit que toute
 l'assistance possible sera prêtée
 aux astronautes en cas d'accident,
 de détresse ou d'atterrisse-
 sage forcé, que le retour des
 astronautes sera effectué
 promptement et en toute sécu-
 rité, et que les objets lancés
 dans l'espace extra-atmophé-
 rique seront restitués,

Désireuses de développer et
 de matérialiser davantage encore
 ces obligations,

Soucieuses de favoriser la
 coopération internationale en
 matière d'exploration et d'utili-
 sation pacifiques de l'espace
 extra-atmosphérique,

Animées par des sentiments
 d'humanité,

Sont convenues de ce qui
 suit:

Article premier

Chaque Partie contractante
 qui apprend ou constate que

(Übersetzung)

**ÜBEREINKOMMEN ÜBER
DIE RETTUNG UND DIE
RÜCKFÜHRUNG VON
RAUMFAHRERN SOWIE
DIE RÜCKGABE VON IN
DEN WELTRAUM GE-
STARTESEN GEGEN-
STÄNDEN**

Die Vertragsparteien —
 eingedenk der großen Be-
 deutung des Vertrags über die
 Grundsätze, welche die Tätig-
 keiten der Staaten bei der Er-
 forschung und Nutzung des
 Weltraums, einschließlich des
 Mondes und anderer Himmels-
 körper, regeln, — eines Ver-
 trags, der die Gewährung jeder
 möglichen Hilfe an Raumfahrer
 bei Unfall oder wenn in Not
 oder bei einer Notlandung, ihre
 sofortige und unbeküllte
 Rückführung sowie die Rück-
 gabe von in den Weltraum ge-
 starteten Gegenständen vorsieht,

gewillt, diese Verpflichtungen
 weiterzuentwickeln und auszu-
 gestalten,

in dem Wunsch, die interna-
 tionale Zusammenarbeit bei
 der friedlichen Erforschung und
 Nutzung des Weltraums zu för-
 dern,

bewegt von Gefühlen der
 Menschlichkeit —

sind wie folgt übereingekom-
 men:

Artikel 1

Erfährt oder entdeckt eine
 Vertragspartei, daß die Besat-

discovers that the personnel of a spacecraft have suffered accident or are experiencing conditions of distress or have made an emergency or unintended landing in territory under its jurisdiction or on the high seas or in any other place not under the jurisdiction of any State shall immediately:

- (a) Notify the launching authority or, if it cannot identify and immediately communicate with the launching authority, immediately make a public announcement by all appropriate means of communication at its disposal;
- (b) Notify the Secretary-General of the United Nations, who should disseminate the information without delay by all appropriate means of communication at his disposal.

Article 2

If, owing to accident, distress, emergency or unintended landing, the personnel of a spacecraft land in territory under the jurisdiction of a Contracting Party, it shall immediately take all possible steps to rescue them and render them all necessary assistance. It shall inform the launching authority and also the Secretary-General of the United Nations of the steps it is taking and of their progress. If assistance by the launching authority would help to effect a prompt rescue or would contribute substantially to the effectiveness of search and rescue operations, the launching authority shall co-operate with the Contracting Party with a view to the effective conduct of search and rescue operations. Such operations shall be subject to the direction and control of the Contracting Party, which shall

l'équipage d'un engin spatial a été victime d'un accident, ou se trouve en détresse, ou a fait un atterrissage forcé ou involontaire sur un territoire relevant de sa juridiction ou un amerrissage forcé en haute mer, ou a atterri en tout autre lieu qui ne relève pas de la juridiction d'un Etat,

- a) En informera immédiatement l'autorité de lancement ou, si elle ne peut l'identifier et communiquer immédiatement avec elle, diffusera immédiatement cette information par tous les moyens de communication appropriés dont elle dispose;
- b) En informera immédiatement le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies à qui il appartiendra de diffuser cette information sans délai par tous les moyens de communication appropriés dont il dispose.

Article 2

Dans le cas où, par suite d'un accident, de détresse ou d'un atterrissage forcé ou involontaire, l'équipage d'un engin spatial atterrit sur un territoire relevant de la juridiction d'une Partie contractante, cette dernière prendra immédiatement toutes les mesures possibles pour assurer son sauvetage et lui apporter toute l'aide nécessaire. Elle informera l'autorité de lancement ainsi que le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies des mesures qu'elle prend et des progrès réalisés. Si l'aide de l'autorité de lancement peut faciliter un prompt sauvetage ou contribuer sensiblement à l'efficacité des opérations de recherche et de sauvetage, l'autorité de lancement coopérera avec la Partie contractante afin que ces opérations de recherche et de sauvetage soient menées avec efficacité. Ces

zung eines Raumfahrzeugs in einem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet oder auf hoher See oder an einem anderen keiner staatlichen Hoheitsgewalt unterstehenden Ort einen Unfall erlitten hat oder in Not ist oder eine unbeabsichtigte oder Notlandung oder -wasserung vorgenommen hat, so unterrichtet sie sofort

- a) die Startbehörde oder gibt, falls sie die Startbehörde nicht feststellen und nicht sofort mit ihr in Verbindung treten kann, diese Information sofort mit allen ihr zur Verfügung stehenden geeigneten Nachrichtenmitteln öffentlich bekannt;
- b) den Generalsekretär der Vereinten Nationen, der diese Information unverzüglich mit allen ihm zur Verfügung stehenden geeigneten Nachrichtenmitteln verbreiten soll.

Artikel 2

Landet die Besatzung eines Raumfahrzeugs infolge eines Unfalls oder einer Notlage in einem der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei unterstehenden Gebiet oder nimmt sie dort eine unbeabsichtigte oder Notlandung vor, so unternimmt diese Vertragspartei sofort alle ihr möglichen Schritte, um die Besatzung zu retten und ihr jede erforderliche Hilfe zu leisten. Die Vertragspartei unterrichtet die Startbehörde sowie den Generalsekretär der Vereinten Nationen von den Schritten, die sie unternimmt, und von deren Fortgang. Ist die Mithilfe der Startbehörde geeignet, eine schnelle Rettung herbeizuführen oder erheblich zur Wirksamkeit der Such- und Rettungsmaßnahmen beizutragen, so arbeitet die Startbehörde zwecks wirksamer Durchführung der Such- und Rettungsmaßnahmen mit der Vertragspartei zusammen. Die

1210 der Beilagen

3

act in close and continuing consultation with the launching authority.

opérations auront lieu sous la direction et le contrôle de la Partie contractante, qui agira en consultation étroite et continue avec l'autorité de lancement.

Maßnahmen werden unter der Leitung und Kontrolle der Vertragspartei durchgeführt; diese handelt in enger und ständiger Fühlungnahme mit der Startbehörde.

Article 3

If information is received or it is discovered that the personnel of a spacecraft have alighted on the high seas or in any other place not under the jurisdiction of any State, those Contracting Parties which are in a position to do so shall, if necessary, extend assistance in search and rescue operations for such personnel to assure their speedy rescue. They shall inform the launching authority and the Secretary-General of the United Nations of the steps they are taking and of their progress.

Article 3

Si l'on apprend ou si l'on constate que l'équipage d'un engin spatial a atterri en haute mer ou a atterri en tout autre lieu qui ne relève pas de la juridiction d'un Etat, les Parties contractantes qui sont en mesure de le faire fourniront leur concours, si c'est nécessaire, pour les opérations de recherche et de sauvetage de cet équipage afin d'assurer son prompt sauvetage. Elles informeront l'autorité de lancement et le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies des mesures qu'elles prennent et des progrès réalisés.

Artikel 3

Wird erfahren oder entdeckt, daß die Besatzung eines Raumfahrzeugs auf hoher See oder an einem anderen keiner staatlichen Hoheitsgewalt unterstehenden Ort niedergegangen ist, so leisten diejenigen Vertragsparteien, die dazu in der Lage sind, erforderlichenfalls Hilfe bei den Such- und Rettungsmaßnahmen für die Besatzung, um deren schnelle Rettung zu gewährleisten. Sie unterrichten die Startbehörde und den Generalsekretär der Vereinten Nationen von den Schritten, die sie unternehmen, sowie von deren Fortgang.

Article 4

If, owing to accident, distress, emergency or unintended landing, the personnel of a spacecraft land in territory under the jurisdiction of a Contracting Party or have been found on the high seas or in any other place not under the jurisdiction of any State, they shall be safely and promptly returned to representatives of the launching authority.

Article 4

Dans le cas où, par suite d'un accident, de détresse ou d'un atterrissage ou d'un amerrissage forcé ou involontaire, l'équipage d'un engin spatial atterrit sur un territoire relevant de la juridiction d'une Partie contractante ou a été trouvé en haute mer ou en tout autre lieu qui ne relève pas de la juridiction d'un Etat, il sera remis rapidement et dans les conditions voulues de sécurité aux représentants de l'autorité de lancement.

Artikel 4

Landet die Besatzung eines Raumfahrzeugs infolge eines Unfalls oder einer Notlage in einem der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei unterstehenden Gebiet oder nimmt sie dort eine unbeabsichtigte oder Notlandung vor oder wird sie auf hoher See oder an einem anderen keiner staatlichen Hoheitsgewalt unterstehenden Ort aufgefunden, so wird sie rasch und unbefeuert zu Vertretern der Startbehörde zurückgeführt.

Article 5

1. Each Contracting Party which receives information or discovers that a space object or its component parts has returned to Earth in territory under its jurisdiction or on the high seas or in any other place not under the jurisdiction of any State, shall notify the launching authority and the Secretary-General of the United Nations.

Article 5

1. Chaque Partie contractante qui apprend ou constate qu'un objet spatial ou des éléments constitutifs dudit objet sont retombés sur la Terre dans un territoire relevant de sa juridiction, ou en haute mer, ou en tout autre lieu qui ne relève pas de la juridiction d'un Etat en informera l'autorité de lancement et le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

Artikel 5

(1) Erfährt oder entdeckt eine Vertragspartei, daß ein Weltraumgegenstand oder Bestandteile davon in einem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet oder auf hoher See oder an einem anderen keiner staatlichen Hoheitsgewalt unterstehenden Ort zur Erde zurückgelangt sind, so unterrichtet sie die Startbehörde und den Generalsekretär der Vereinten Nationen.

1210 der Beilagen

2. Each Contracting Party having jurisdiction over the territory on which a space object or its component parts has been discovered shall, upon the request of the launching authority and with assistance from that authority if requested, take such steps as it finds practicable to recover the object or component parts.

3. Upon request of the launching authority, objects launched into outer space or their component parts found beyond the territorial limits of the launching authority shall be returned to or held at the disposal of representatives of the launching authority, which shall, upon request, furnish identifying data prior to their return.

4. Notwithstanding paragraphs 2 and 3 of this article, a Contracting Party which has reason to believe that a space object or its component parts discovered in territory under its jurisdiction, or recovered by it elsewhere, is of a hazardous or deleterious nature may so notify the launching authority, which shall immediately take effective steps, under the direction and control of the said Contracting Party, to eliminate possible danger of harm.

5. Expenses incurred in fulfilling obligations to recover and return a space object or its component parts under paragraphs 2 and 3 of this article shall be borne by the launching authority.

2. Chaque Partie contractante qui exerce sa juridiction sur le territoire sur lequel a été découvert un objet spatial ou des éléments constitutifs dudit objet prendra, sur la demande de l'autorité de lancement et avec l'assistance de cette autorité, si elle est demandée, les mesures qu'elle jugera possibles pour récupérer l'objet ou ses éléments constitutifs.

3. Sur la demande de l'autorité de lancement, les objets lancés dans l'espace extra-atmosphérique ou les éléments constitutifs desdits objets trouvés au-delà des limites territoriales de l'autorité de lancement seront remis aux représentants de l'autorité de lancement ou tenus à leur disposition, ladite autorité devant fournir, sur demande, des données d'identification avant que ces objets ne lui soient restitués.

4. Nonobstant les dispositions des paragraphes 2 et 3 du présent article, toute Partie contractante qui a des raisons de croire qu'un objet spatial ou des éléments constitutifs dudit objet qui ont été découverts sur un territoire relevant de sa juridiction ou qu'elle a récupérés en tout autre lieu sont, par leur nature, dangereux ou délétères, peut, en informer l'autorité de lancement, qui prendra immédiatement des mesures efficaces, sous la direction et le contrôle de ladite Partie contractante, pour éliminer tout danger possible de préjudice.

5. Les dépenses engagées pour remplir les obligations concernant la récupération et la restitution d'un objet spatial ou d'éléments constitutifs dudit objet conformément aux dispositions des paragraphes 2 et 3 du présent article seront à la charge de l'autorité de lancement.

(2) Werden in einem der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei unterstehenden Gebiet ein Weltraumgegenstand oder Bestandteile davon entdeckt, so unternimmt die Vertragspartei auf Wunsch der Startbehörde und mit deren Hilfe, wenn dies verlangt wird, die von der Vertragspartei für durchführbar gehaltenen Schritte, um den Gegenstand oder die Bestandteile zu bergen.

(3) Werden in den Weltraum gestartete Gegenstände oder Bestandteile davon jenseits der für die Startbehörde maßgebenden Gebietsgrenzen aufgefunden, so werden sie auf Ersuchen der Startbehörde ihren Vertretern zurückgegeben oder zu deren Verfügung gehalten; die Startbehörde teilt auf Ersuchen vor der Rückgabe Erkennungsmerkmale mit.

(4) Hat eine Vertragspartei Grund zu der Annahme, daß ein Weltraumgegenstand oder Bestandteile davon, die in einem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet entdeckt oder anderswo von ihr geborgen wurden, ihrer Art nach gefährlich oder schädlich sind, so kann sie die Startbehörde davon unterrichten; diese unternimmt ungeachtet der Absätze 2 und 3 dieses Artikels sofort unter der Leitung und Kontrolle der Vertragspartei wirksame Schritte, um die mögliche Gefahr eines Schadens abzuwenden.

(5) Kosten, die in Erfüllung von Verpflichtungen aus den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels zur Bergung und Rückgabe eines Weltraumgegenstands oder von Bestandteilen davon entstehen, gehen zu Lasten der Startbehörde.

1210 der Beilagen

5

Article 6

For the purposes of this Agreement, the term "launching authority" shall refer to the State responsible for launching, or, where an international intergovernmental organization is responsible for launching, that organization, provided that that organization declares its acceptance of the rights and obligations provided for in this Agreement and a majority of the States members of that organization are Contracting Parties to this Agreement and to the Treaty on Principles Governing the Activities of States in the Exploration and Use of Outer Space, including the Moon and Other Celestial Bodies.

Article 6

Aux fins du présent Accord, l'expression « autorité de lancement » vise l'Etat responsable du lancement, ou, si une organisation intergouvernementale internationale est responsable du lancement, ladite organisation, pourvu qu'elle déclare accepter les droits et obligations prévus dans le présent Accord et qu'une majorité des Etats membres de cette organisation soient Parties contractantes au présent Accord et au Traité sur les principes régissant les activités des Etats en matière d'exploration et d'utilisation de l'espace extra-atmosphérique, y compris la Lune et les autres corps célestes.

Article 7

1. This Agreement shall be open to all States for signature. Any State which does not sign this Agreement before its entry into force in accordance with paragraph 3 of this article may accede to it at any time.

2. This Agreement shall be subject to ratification by signatory States. Instruments of ratification and instruments of accession shall be deposited with the Governments of the United States of America, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Union of Soviet Socialist Republics, which are hereby designated the Depositary Governments.

3. This Agreement shall enter into force upon the deposit of instruments of ratification by five Governments including the Governments designated as Depositary Governments under this Agreement.

4. For States whose instruments of ratification or accession are deposited subsequent to the entry into force of this Agreement, it shall enter into force

Article 7

1. Le présent Accord est ouvert à la signature de tous les Etats. Tout Etat qui n'aura pas signé le présent Accord avant son entrée en vigueur conformément au paragraphe 3 du présent article pourra y adhérer à tout moment.

2. Le présent Accord sera soumis à la ratification des Etats signataires. Les instruments de ratification et les instruments d'adhésion seront déposés auprès des Gouvernements des Etats-Unis d'Amérique, du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord et de l'Union des Républiques Socialistes Soviétiques, qui sont désignés comme étant les gouvernements dépositaires.

3. Le présent Accord entrera en vigueur lorsque cinq gouvernements, y compris ceux qui sont désignés comme étant les gouvernements dépositaires aux termes du présent Accord, auront déposé leurs instruments de ratification.

4. Pour les Etats dont les instruments de ratification ou d'adhésion seront déposés après l'entrée en vigueur du présent Accord, celui-ci prendra effet à

Artikel 6

Im Sinne dieses Übereinkommens bedeutet der Ausdruck „Startbehörde“ den für den Start verantwortlichen Staat oder, falls eine internationale zwischenstaatliche Organisation für den Start verantwortlich ist, diese Organisation, sofern sie erklärt, daß sie die Rechte und Pflichten aus diesem Übereinkommen annimmt, und sofern die Mehrheit der Mitgliedstaaten dieser Organisation Vertragsparteien dieses Übereinkommens und des Vertrags über die Grundsätze, welche die Tätigkeiten der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, regeln, sind.

Artikel 7

(1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Jeder Staat, der es vor seinem Inkrafttreten nach Absatz 3 dieses Artikels nicht unterzeichnet hat, kann ihm jederzeit beitreten.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- und die Beitrittsurkunden sind bei den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zu hinterlegen, die hiermit zu Depositarregierungen bestimmt werden.

(3) Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, sobald fünf Regierungen einschließlich der darin zu Depositarregierungen bestimmten ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben.

(4) Für Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt werden, tritt es mit Hinter-

1210 der Beilagen

on the date of the deposit of their instruments of ratification or accession.

5. The Depositary Governments shall promptly inform all signatory and acceding States of the date of each signature, the date of deposit of each instrument of ratification of and accession to this Agreement, the date of its entry into force and other notices.

6. This Agreement shall be registered by the Depositary Governments pursuant to Article 102 of the Charter of the United Nations.

Article 8

Any State Party to the Agreement may propose amendments to this Agreement. Amendments shall enter into force for each State Party to the Agreement accepting the amendments upon their acceptance by a majority of the States Parties to the Agreement and thereafter for each remaining State Party to the Agreement on the date of acceptance by it.

Article 9

Any State Party to the Agreement may give notice of its withdrawal from the Agreement one year after its entry into force by written notification to the Depositary Governments. Such withdrawal shall take effect one year from the date of receipt of this notification.

Article 10

This Agreement, of which the English, Russian, French, Spanish and Chinese texts are equally authentic, shall be deposited in the archives of the Depositary Governments. Duly certified copies of this Agreement shall be transmitted by the Depositary Governments to

la date du dépôt de leurs instruments de ratification ou d'adhésion.

5. Les gouvernements dépositaires informeront sans délai tous les Etats qui auront signé le présent Accord ou y auront adhéré de la date de chaque signature, de la date du dépôt de chaque instrument de ratification du présent Accord ou d'adhésion au présent Accord, de la date d'entrée en vigueur de l'Accord ainsi que de toute autre communication.

6. Le présent Accord sera enregistré par les gouvernements dépositaires conformément à l'Article 102 de la Charte des Nations Unies.

Article 8

Tout Etat parties au présent Accord peut proposer des amendements à l'Accord. Les amendements prendront effet à l'égard de chaque Etat partie à l'Accord acceptant les amendements dès qu'ils auront été acceptés par la majorité des Etats parties à l'Accord, et par la suite, pour chacun des autres Etats parties à l'Accord, à la date de son acceptation desdits amendements.

Article 9

Tout Etat partie à l'Accord pourra notifier par écrit aux gouvernements dépositaires son retrait de l'Accord un an après son entrée en vigueur. Ce retrait prendra effet un an après le jour où ladite notification aura été reçue.

Article 10

Le présent Accord, dont les textes anglais, russe, français, espagnol, et chinois font également foi, sera déposé dans les archives des gouvernements dépositaires. Des copies dûment certifiées du présent Accord seront adressées par les gouvernements dépositaires aux

legung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(5) Die Depositarregierungen unterrichten alsbald alle Unterzeichnerstaaten und alle beitreten Staaten über den Zeitpunkt jeder Unterzeichnung und jeder Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen, den Zeitpunkt seines Inkrafttretens und über sonstige Mitteilungen.

(6) Dieses Übereinkommen wird von den Depositarregierungen nach Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen registriert.

Artikel 8

Jeder Vertragsstaat kann Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Änderungen treten für jeden Vertragsstaat, der sie annimmt, in Kraft, sobald die Mehrheit der Vertragsstaaten sie angenommen hat; für jeden weiteren Vertragsstaat treten sie mit der Annahme durch diesen in Kraft.

Artikel 9

Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen ein Jahr nach dessen Inkrafttreten durch eine schriftliche, an die Depositarregierungen gerichtete Notifikation für sich kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang dieser Notifikation wirksam.

Artikel 10

Dieses Übereinkommen, dessen englischer, russischer, französischer, spanischer und chinesischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird in den Archiven der Depositarregierungen hinterlegt. Beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens werden den Regierungen der

1210 der Beilagen

7

the Governments of the signatory and acceding States.

gouvernements des Etats qui auront signé l'Accord ou qui y auront adhéré.

Staaten, die es unterzeichnen oder ihm beitreten, von den Depositarregierungen zugeleitet.

IN WITNESS WHEREOF
the undersigned, duly authorized,
have signed this Treaty.

EN FOI DE QUOI les sous-signés, dûment habilités à cet effet, ont signé le présent Traité.

ZU URKUND DESSEN
haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig befugt, dieses Übereinkommen unterschrieben.

DONE in triplicate, at the cities of Washington, London and Moscow, this twenty-second day of April one thousand nine hundred sixty-eight.

FAIT en trois exemplaires, à Washington, Londres et Moscou le vingt-deux avril mil neuf cent soixante-huit.

GESCHEHEN zu Washington, London und Moskau am 22. April 1968 in drei Urschriften.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Am 19. Dezember 1967 nahm die XXII. Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig einen Resolutionsentwurf an, der von Österreich im Namen von 15 Delegationen, unter ihnen die der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, eingebracht worden war. Mit dieser Resolution empfiehlt die Generalversammlung allen UN-Mitgliedstaaten die baldige Annahme des Übereinkommens über die Rettung von Raumfahrern, die Rückführung von Raumfahrern und die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen.

Das Übereinkommen, das am 22. April 1968 von den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken als Depositarmächte zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist, wurde bisher von 79 Staaten, darunter auch der Schweiz, unterzeichnet. Österreich hat das Übereinkommen am Tage seiner Auflegung in den drei Hauptstädten der Depositarmächte unterzeichnet.

Der Vertrag ist am 3. Dezember 1968, dem Tag der Ratifizierung durch die drei erwähnten Depositarstaaten, in Kraft getreten, da zuvor schon von Irland und Nepal die beiden gemäß Artikel 7 Absatz 3 zusätzlich erforderlichen Ratifizierungen vorgenommen worden waren.

Im schrittweisen Ausbau des Weltraumrechtes im Rahmen der Weltraumkommission der Vereinten Nationen, deren Vorsitz seit der Gründung im Jahre 1959 der jeweilige Ständige Delegierte Österreichs bei den Vereinten Nationen führt, standen von Beginn an zwei besonders dringliche Probleme im Vordergrund. Es

sind dies einerseits die Frage der Hilfeleistung für in Not geratene Raumfahrer und deren Weltraumfahrzeuge sowie die Rückstellung solcher Personen und Gegenstände an die Einsendestaaten und andererseits die Frage der Haftung für Schäden, die aus Weltraumoperationen entstehen.

Im Jahre 1963 nahm die Generalversammlung mit Resolution 1962 (XVIII) die von der Weltraumkommission ausgearbeitete „Erklärung über die Rechtsgrundsätze zur Regelung der Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes“ an. Artikel 5 dieser Erklärung sieht vor, daß alle Staaten durch ihre Weltraumunternehmungen völkerrechtlich haftbar seien, und Artikel 9 legt fest, daß alle Staaten Raumfahrern, die in Not geraten oder zu einer Notlandung gezwungen werden, jede nur mögliche Hilfe gewähren und sie im Falle einer Notlandung rasch und sicher in ihre Einsendestaaten zurückführen sollen.

Gleichfalls auf der XVIII. Generalversammlung, im Jahre 1963, wurde die Weltraumkommission beauftragt, internationale Übereinkommen über die Fragen der Hilfeleistung und der Haftung auszuarbeiten. In den folgenden vier Jahren standen diese beiden Fragen auf der Tagesordnung des Juridischen Unterausschusses der Weltraumkommission, dessen Arbeiten zur Fertigstellung der beiden Vertragsentwürfe jedoch nur langsam vorangetrieben werden konnten.

Im Jahre 1966 gelang es indessen, den Vertrag über die Grundsätze, welche die Tätigkeiten der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes, einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper, regeln (im folgenden als Weltraumvertrag bezeichnet), zu vollenden,

der jedoch im wesentlichen nur die Grundsätze der oben erwähnten Erklärung der Generalversammlung aus dem Jahre 1963 in die Form eines Vertrages goß. Für Österreich, das dem Weltraumvertrag angehört, ist er mit Hinterlegung der Ratifikationsurkunden am 26. Februar 1968 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 103/1968).

Dieser Vertrag verpflichtet alle Vertragsstaaten in seinem Artikel V zur Hilfeleistung an in Not geratene Raumfahrer und zu deren Rückstellung an die Startbehörde sowie in Artikel VI zur völkerrechtlichen Haftung für ihre Weltraumunternehmungen. Die in Artikel V des Weltraumvertrages vorgesehene Hilfeleistungs- und Rückstellungspflicht wird in den Artikeln 2 bis 5 des vorliegenden Übereinkommens näher ausgeführt.

Im Jahre 1967 setzten die Weltraumkommission und ihr juridischer Unterausschuß die Arbeiten an den beiden Vertragsentwürfen über Hilfeleistung und Haftung fort, doch war bis zum Beginn der Herbsttagung der Generalversammlung kein entscheidender Fortschritt möglich gewesen. Im Herbst des Jahres führten intensive Verhandlungen zwischen den Vereinten Staaten und der Sowjetunion dann jedoch zu einer wesentlichen Annäherung der Standpunkte in der Frage der Hilfeleistung und im Dezember 1967 zur Einigung über alle strittigen Punkte dieses Problems. Dabei wurden in der Endphase der Verhandlungen auch beträchtliche Konzessionen seitens der Sowjetunion und der Vereinten Staaten hinsichtlich der Wünsche zahlreicher anderer Mitgliedstaaten gemacht. Dies gilt besonders für Artikel 2 des Übereinkommens, worin die wesentlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten für den Fall einer Notlandung von Raumfahrern festgelegt sind. Die endgültige Formulierung dieses Artikels trägt der Souveränität der Vertragsstaaten voll Rechnung, da alle Hilfsoperationen, auch solche, an denen die Startbehörde teilnimmt, unter der ausschließlichen Kontrolle des Territorialstaates stehen müssen. Weiters gelang nach schwierigen Verhandlungen eine Einigung über die Formulierung des Artikels 6, worin nunmehr auch die Vertragsfähigkeit internationaler Organisationen in den vom Vertrag vorgesehenen Fällen anerkannt wird.

Der zweite von der Weltraumkommission behandelte Vertragsentwurf über die Haftung aus Weltraumschäden befindet sich gegenwärtig zwar noch im Verhandlungsstadium, doch wurde die Weltraumkommission anlässlich der XXII. Generalversammlung beauftragt, so rasch wie möglich den Vertrag über Haftung für Weltraumschäden fertigzustellen.

Die Bedeutung des vorliegenden Übereinkommens liegt nicht nur in der Tatsache, daß

ein weiterer Schritt beim Ausbau des Weltraumrechts getan worden ist. Das Übereinkommen ist vielmehr auch als ein Beweis für die Solidarität und Zusammenarbeit aller Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes zu begrüßen.

Das Übereinkommen sieht keine Verpflichtungen vor, die mit der Souveränität oder Neutralität Österreichs unvereinbar wären. Die in Artikel 2 sowie in Artikel 5 Absätze 2 und 4 unter gewissen Voraussetzungen vorgesehene Zusammenarbeit mit der Startbehörde erfolgt stets unter der Leitung und Kontrolle des Territorialstaates.

Das Übereinkommen hat politischen, außerdem gesetzändernden und gesetzesergänzenden Charakter, da es eine Anzahl von Regelungen trifft, die in der geltenden österreichischen Rechtsordnung nicht existieren. Es bedarf somit der parlamentarischen Genehmigung. Darüber hinaus ist das Übereinkommen ratifizierungsbedürftig.

Besonderer Teil

Zur Präambel:

In der Präambel wird zunächst die Bedeutung des Weltraumvertrages vom 27. Jänner 1967 in Erinnerung gerufen, in dessen Artikel V bereits die Pflicht zur Hilfeleistung an in Not geratene Raumfahrer sowie zu deren Rückführung in die Entsendestaaten vorgesehen ist. Das vorliegende Übereinkommen soll der Ausführung und Weiterentwicklung dieses Grundsatzartikels dienen.

Zu Artikel 1:

Diese Bestimmung verpflichtet jede Vertragspartei, die von einem inner- oder außerhalb ihres Hoheitsgebietes geschehenen Unfall oder einer sonstigen Notlage der Besatzung eines Raumfahrzeugs Kenntnis erhalten hat, sowohl die Startbehörde als auch den Generalsekretär der Vereinten Nationen unverzüglich davon zu unterrichten.

Mit der obligatorischen Benachrichtigungspflicht auch des Generalsekretärs der Vereinten Nationen wurde einem Wunsch zahlreicher Staaten entsprochen, die zu bedenken gegeben hatten, daß im konkreten Fall unter Umständen die Startbehörde nicht feststellbar sein könnte.

Zu Artikel 2:

Wie im Allgemeinen Teil bereits erwähnt, führen die Artikel 2 und 3 des gegenwärtigen Übereinkommens die in Artikel V des Weltraumvertrages schon grundsätzlich festgelegte Hilfeleistungspflicht an in Not geratene Raumfahrer näher aus.

Artikel 2 begründet die Pflicht einer Vertragspartei zur Hilfeleistung an die Besatzung eines Raumfahrzeugs bei einem Unfall oder in einer sonstigen Notlage im Bereich ihres

1210 der Beilagen

9

Hoheitsgebietes. Die Vertragspartei ergreift in diesem Fall unverzüglich alle ihr möglichen Maßnahmen, um die Besatzung zu retten und ihre jede erforderliche Hilfe zu leisten. Die Vertragspartei kann zu diesem Zweck die Mithilfe der Startbehörde in Anspruch nehmen.

Hier steht der Hilfeleistungspflicht des Territorialstaates die Pflicht der Startbehörde zur Mithilfe, soweit diese verlangt wird, gegenüber. Dies ist deshalb von Bedeutung, da es denkbar ist, daß einzelne Staaten gar nicht die Möglichkeit besitzen, effektive Hilfsaktionen ohne Unterstützung der Startbehörde durchzuführen.

Mit dem vorliegenden, vor allem den Intentionen der Nichtweltraummächte entgegenkommenden Wortlaut des Artikels 2 ist es gelungen, eine Formulierung zu finden, die der Souveränität der einzelnen Vertragsstaaten Rechnung trägt und insbesondere außer Zweifel stellt, daß alle Hilfsoperationen, selbst wenn sie auf Wunsch des Territorialstaates unter Beteiligung des Entsendsstaates der Raumfahrer durchgeführt werden, unter voller Kontrolle des Staates, auf dessen Territorium die Aktion durchgeführt wird, stehen müssen.

Zu Artikel 3:

Mit dieser Bestimmung werden die Vertragsstaaten — allerdings nur, soweit sie dazu in der Lage sind — verpflichtet, einer außerhalb des Hoheitsgebietes irgendeines Staates, d. h. in erster Linie auf der hohen See, in Not geratenen Besatzung eines Raumfahrzeugs zu Hilfe zu kommen.

Zu Artikel 4:

Mit diesem Artikel wird die Rückführung von Raumfahrern an die Startbehörde, die zweite in Artikel V des Weltraumvertrages vorgesehene Verpflichtung der Vertragsstaaten, näher geregelt. Danach sind Raumfahrer, die von einer Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet oder außerhalb des Hoheitsgebietes irgendeines Staates aufgefunden werden, von dieser unbefehligt und unverzüglich der Startbehörde zu übergeben.

Zu Artikel 5:

Während die Artikel 1 bis 4 des vorliegenden Übereinkommens die Rettung und Rückführung der Besatzung eines Raumfahrzeugs behandeln, werden die Bergung und Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Objekten in Artikel 5 geregelt.

Gemäß Absatz 1 dieses Artikels ist ein Vertragsstaat bei Bekanntwerden der Rückkehr eines solchen Objektes zur Erde in seinem Hoheitsgebiet oder außerhalb des Hoheitsgebietes irgend-

eines Staates zur Benachrichtigung der Startbehörde und des Generalsekretärs der Vereinten Nationen verpflichtet (vgl. Artikel 1).

Absatz 2 verpflichtet den Territorialstaat, in seinem Hoheitsgebiet niedergegangene Weltraumobjekte oder Teile davon auf Wunsch der Startbehörde zu bergen. Der Territorialstaat ist allerdings berechtigt, die Mithilfe der Startbehörde zu verlangen. Auch der Pflicht des Territorialstaates zur Bergung von Weltraumobjekten steht somit die Pflicht der Startbehörde zur Mithilfe, soweit diese verlangt wird, gegenüber (vgl. Artikel 2). Im übrigen braucht der Territorialstaat nur die von ihm für durchführbar angesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

Absatz 3 stipuliert die Rückgabepflicht von Gegenständen, die jenseits des Hoheitsgebietes der Startbehörde aufgefunden wurden, sofern es die Startbehörde verlangt. Der verpflichtete Staat kann vor der Rückgabe von der Startbehörde die Mitteilung von Erkennungsmerkmalen verlangen. Die Rückgabepflicht umfaßt alle Weltraumobjekte, die in einer nach dem Weltraumvertrag nicht verbotenen Aktivität Verwendung finden. Verboten ist beispielsweise nach Artikel IV des Weltraumvertrages, Kernwaffen oder sonstige Massenvernichtungswaffen in eine Umlaufbahn um die Erde zu bringen, derartige Waffen auf Himmelskörpern zu installieren oder solche Waffen auf irgend eine andere Weise im Weltraum zu stationieren.

Absatz 4 dieses Artikels sorgt für den Fall einer von einem Weltraumobjekt ausgehenden Gefahr für den Territorialstaat vor. Die Startbehörde ist bei entsprechender Benachrichtigung seitens des Territorialstaates verpflichtet, unverzüglich wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr abzuwenden. Alle gemeinsamen Operationen nach Artikel 5 Absätze 2 und 4 stehen ebenso wie jene nach Artikel 2 des vorliegenden Übereinkommens unter der Leitung und Kontrolle des Territorialstaates. Daher wird ein Vertragsstaat durch die Verpflichtung aus Artikel 5 in seiner Souveränität ebensowenig eingeschränkt wie durch die Bestimmungen des Artikels 2.

Absatz 5 verpflichtet die Startbehörde zur Refundierung der Kosten, die einem Vertragsstaat im Zuge der Maßnahmen auf Grund der Absätze 2 und 3 dieses Artikels erwachsen.

Zu Artikel 6:

In diesem Artikel wird der Begriff „Startbehörde“ definiert. Während es über den Fall, da ein einziger Staat für den Start verantwortlich ist, keine Meinungsverschiedenheiten gab — in diesem Fall bezeichnet der Ausdruck „Startbehörde“ diesen Staat —, konnte über die An-

10

1210 der Beilagen

erkennung einer internationalen Organisation als Startbehörde erst in der Schlußphase der Verhandlungen eine Einigung erzielt werden.

Artikel 6 sieht nunmehr vor, daß als „Startbehörde“ im Sinne des Vertrages auch eine internationale Organisation angesehen werden soll, wenn die Entsendung des Weltraumfahrzeugs bzw. der Weltraumobjekte durch diese Organisation vorgenommen wurde und die Organisation die Erklärung abgibt, daß sie die aus dem gegenständlichen Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten akzeptiere, und wenn weiters die Mehrzahl der Mitgliedstaaten dieser internationalen Organisation Vertragsstaaten nicht nur des gegenwärtigen Übereinkommens, sondern auch des Weltraumvertrages sind.

Zu Artikel 7:

Das Übereinkommen steht allen Staaten offen.

Wie schon für den Teststopp- und Weltraumvertrag sind auch für dieses Übereinkommen drei Depositarstaaten vorgesehen, deren Bedeutung noch dadurch betont wird, daß unter den fünf Ratifikationen, die das Übereinkommen in Kraft setzen, die Ratifikationen der drei Depositarmächte aufscheinen müssen.

Die Absätze 1 und 2 im Verein mit der vorgesehenen Unterzeichnungsmöglichkeit in Washington, London oder Moskau ermöglichen, daß auch Gebiete, die nicht allgemein als Staaten anerkannt sind, dem Übereinkommen angehören können. Für die Frage ihrer Anerkennung durch Österreich ist diese Mitgliedschaft ohne Belang.

Die Absätze 4 bis 6 enthalten die üblichen Bestimmungen über das subjektive Inkrafttreten des Übereinkommens für Staaten, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach Inkrafttreten des Übereinkommens hinterlegen, über die

Pflichten der Depositare und über die Registrierung des Übereinkommens bei den Vereinten Nationen.

Zu Artikel 8:

Die Unterscheidung in Depositar- und andere Staaten gilt nicht für das Inkrafttreten von Vertragsänderungen, wofür Artikel 8 die Annahme durch eine Mehrheit von Vertragsstaaten verlangt. Kein Staat ist jedoch gegen seinen Willen zur Annahme der Änderung verhalten.

Zu Artikel 9:

Das Rücktrittsrecht wird lediglich an formale Vorschriften und Fristen gebunden, im übrigen jedoch in das freie Ermessen jedes Vertragsstaates gestellt. Die objektive Geltungsdauer des Übereinkommens ist unbegrenzt, wie sich aus dem Fehlen einer diesbezüglichen einschränkenden Bestimmung ergibt.

Zu Artikel 10:

Das Übereinkommen ist in den fünf offiziellen Sprachen der Vereinten Nationen abgefaßt und in allen fünf gleichermaßen verbindlich.

Im Sinne der bestehenden Übung wird nur der englische und französische Text gemeinsam mit einer deutschen Übersetzung zur Genehmigung gemäß Artikel 50 B-VG. vorgelegt. Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Probleme, die diese Vorgangsweise aufzuwerfen vermag, wird auf die sehr eingehenden Darlegungen im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage betreffend das Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau (977 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP.) hingewiesen.